

DR. MARK WILHELM, LL.M.

NIS-2 & Co. – Was kommt da auf die Unternehmen zu?

MCC KONGRESS CYBER RISKS 2024

26. APRIL 2024

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. MARK WILHELM, LL.M.

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Versicherungsrecht
- Gründungspartner von Wilhelm RAe
- Empfohlen u.a. in: JUVE, Legal 500,
Chambers, WirtschaftsWoche , FOCUS

mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

+49 (0) 211 68 77 46-12

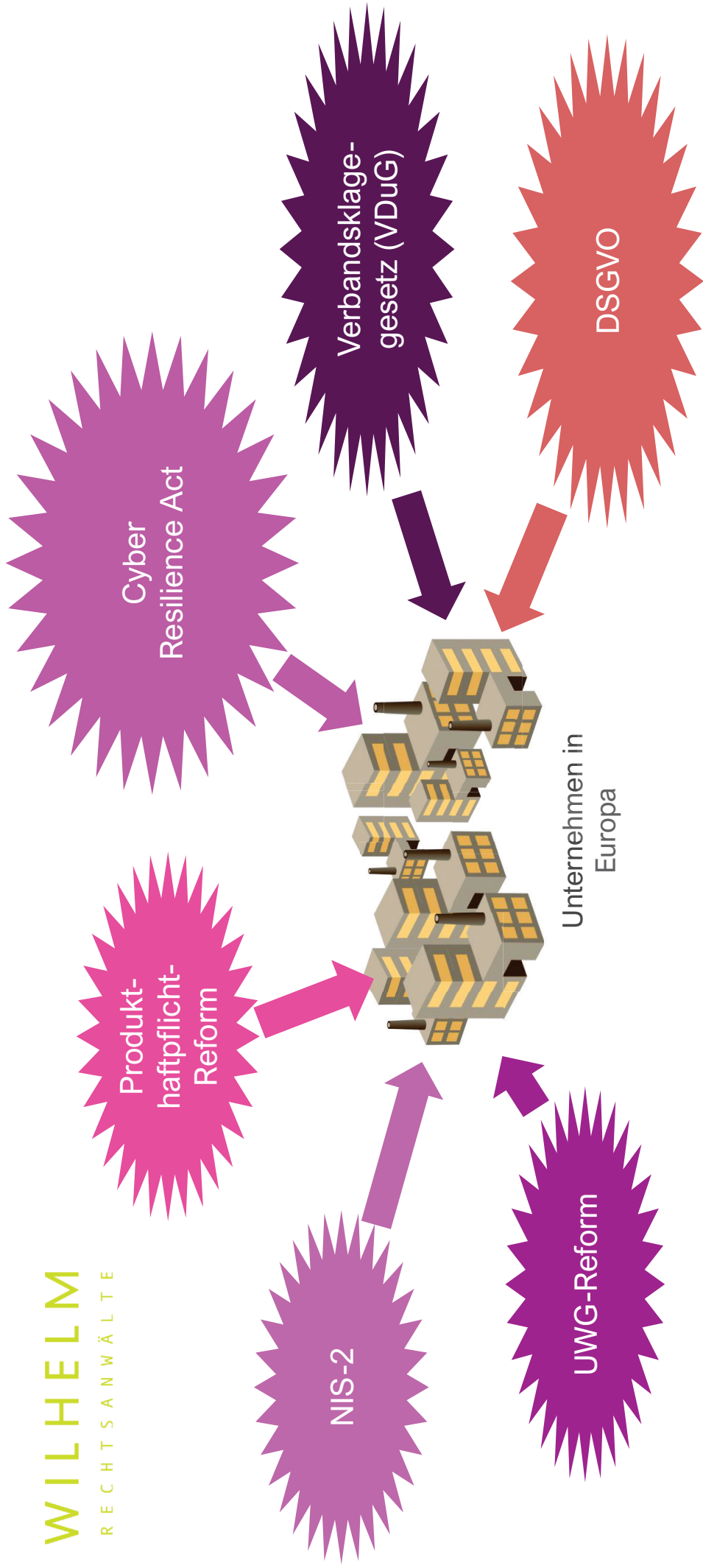


Merrierfahren:





STRENGE NEUE ANFORDERUNGEN

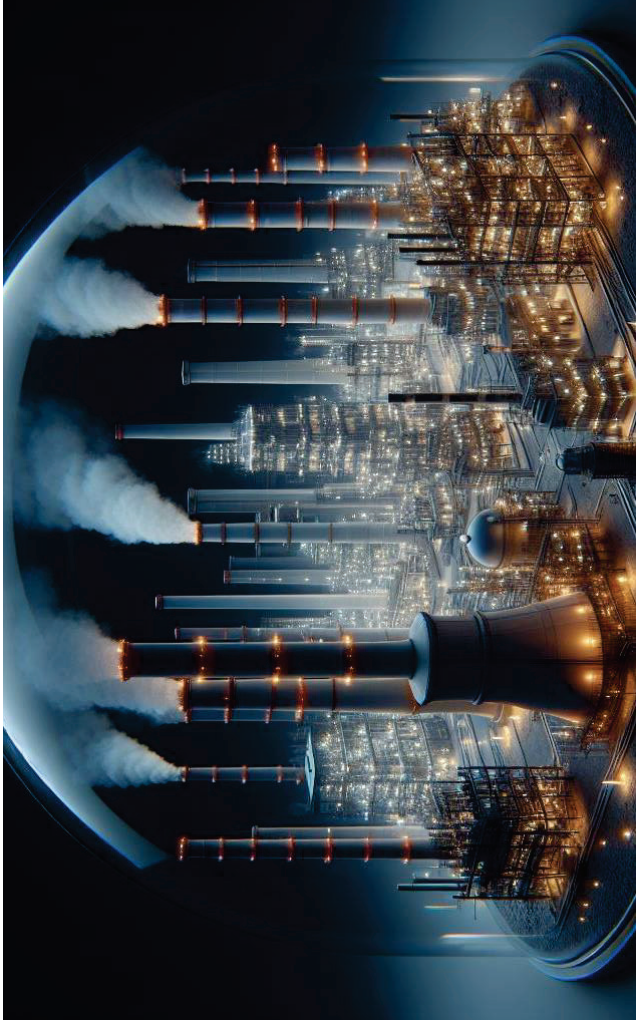


ZUNEHMEND UNÜBERSICHTLICHE GEMENGELEGE



BEISPIEL: CYBER RESILIENCE ACT (CRA)

- **Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene**
(Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 – CRA)
- **Ziel: Cybersicherheit von vernetzten Produkten stärken**
(Hard- und Software)
- Hersteller, Händler und Importeure von Produkten mit digitalen Produkten müssen künftig u.a.
 - konkrete **Cybersicherheits-Anforderungen** erfüllen
(CE-Kennzeichnung)
 - Cybersicherheit für den **gesamten Produktlebenszyklus** gewährleisten (durch Updates, Support etc.)
- Bei Verstoß: **Rückrufpflicht** und **Bußgelder** bis 2,5% des weltweiten Jahresumsatzes möglich
- Inkrafttreten voraussichtlich **noch 2024**
- **Anwendungspflicht** für Unternehmen 36 Monate später



BEISPIEL: NIS-2

- Die Reform der Network and Information Security (NIS) Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) verpflichtet zahlreiche Unternehmen und Institutionen zu **Cybersicherheitsmaßnahmen**
- Adressat: „Wichtige Einrichtungen“ und „Besonders wichtige Einrichtungen“
- Betrifft **diverse Branchen**, u.a. Telekommunikation, Energie, Versorgung, IT, Verkehr, Finanzen, Gesundheit
- Rund **27.000 Unternehmen** in Deutschland betroffen
- Nicht-Einhaltung führt zu **Geldbußen** bis EUR 10 Mio. bzw. 2 % des weltweiten Jahresumsatzes
- **Zwingende Innenhaftung der Geschäftsleitung!** Verzicht auf Ansprüche oder Vergleich ist **unzulässig** (§ 38 Abs. 2 NIS2UmsuCG-E)
- Umsetzungsgesetz bis Fristende Oktober 2024 erwartet; **keine Übergangsfrist** für Unternehmen!



BEISPIEL: REFORM DER PRODUKT- HAFTUNG

- Neue Produkthaftungsrichtlinie (ProdHaftRL-E 2024) soll noch 2024 verabschiedet werden
- Mangelnde **Cybersicherheit** eines softwarebeinhaltenen Produkts gilt als Produktfehler
- Software selbst fällt nun auch unter die Produkthaftung
- **Geschädigtenrechte** werden massiv ausgebaut, u.a.:
 - **Beweiserleichterung**: Fehlerhaftigkeit des Produkts und Kausalität zum Schaden muss bei „technisch komplexen Produkten“ nur „wahrscheinlich“ sein
 - Beweismittel: Hersteller sollen im Gerichtsprozess **Unterlagen offenlegen** müssen
 - Bagatellgrenze von EUR 500,00 entfällt → auch **Kleinstschäden** jetzt einklagbar

Verbandsklage

- Seit 13. Oktober 2023 in Deutschland in Kraft (Verbraucherrechtsetzungsgesetz - VDuG)
- Verbraucherverbände können **Sammelklagen** erheben, wenn **mindestens 50 Verbraucher** betroffen sind
- Betroffene Verbraucher und Kleinunternehmen können sich **der Klage anschließen** (Eintrag in Register)
- Ansprüche der Verbraucher müssen „gleichartig“ sein
- Schärferes Schwert als Musterfeststellungsverfahren: Klage kann **auf Abhilfe gerichtet** sein (Abhilfeklage)
- Gericht spricht dann den Verbrauchern ohne weiteres Gerichtsverfahren **direkt Schadensersatz** zu – und überwacht die Zuteilung



2 SCHADEN- SZENARIEN



BEISPIEL- SZENARIO 1

- Die Boardsoftware einer beliebten Oberklasse-Autoreihe wird **gehackt und manipuliert**
- Es kommt zu hunderten, zum Teil schweren **Unfällen**
- Geschädigte Kfz-Besitzer und Unfallopfer verlangen **Schadensersatz**
- Richter verurteilen den Automobilkonzern wg. **mangelnder Cybersicherheit** gemäß neuem Produkthaftungsrecht
- Das Unternehmen nimmt wiederum den **Software-Zulieferer** in Regress



BEISPIEL- SZENARIO 2

- Ein Elektronikunternehmen bietet zahlreiche **Smart-Home-Geräte** an (vernetzte Thermostate, Lichtschalter, Steckdosen etc.)
- Das Unternehmen unterlässt ein notwendiges **Firmware-Update** seiner europaweit verkauften vernetzten Geräte
- Über die ungesicherten Geräte starten Hacker einen breiten **DDoS-Angriff** auf zahlreiche Rechenzentren, die dadurch mehrere Stunden außer Betrieb gehen
- Das Elektronikunternehmen wird von zahlreichen Unternehmen für erlittene **Betriebsunterbrechungen** in Regress genommen
- Zusätzlich wird aufgrund von Verstößen gegen CRA-Pflichten ein **Millionen-Bußgeld** verhängt



BEISPIEL- SZENARIO 3

Ein aktueller, realer Fall:

- BSI entdeckt Schwachstelle in Funk-Tür- und Fensterschlössern: Unbefugte können Türen entriegeln
- Der Hersteller informiert ausschließlich auf seiner Firmen-Website (kein Online-Shop) über die Schwachstelle
- Die Verbraucherzentralen verklagen den Hersteller wegen nicht ausreichender und irreführender Verbraucher-information (§ 6 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz, § 5a UWG)
- Der Hersteller wird unter Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft der Geschäftsführung verurteilt, die mangelhafte Informationslage abzustellen (LG Bochum, Urteil vom 23. November 2023, Az. I-8 O 26/23)
- Ein Online-Händler vertreibt die Schlösser weiter mit bereits widerrufenem Stiftung-Warentest-Siegel → wird ebenfalls von den Verbraucherzentralen verklagt und verurteilt, die irreführende Werbung abzustellen (LG Mannheim, Urteil vom 20. Oktober 2023 (Az. 14 O 14/23))



BEISPIEL- SZENARIO 4

- Ein große Krankenhaus-Kette mit mehreren Dutzend Kliniken deutschlandweit wird Ziel eines **erfolgreichen Hackerangriffs**
- Die Angreifer entwenden tausende **vertrauliche Patientenakten** und drohen mit der Veröffentlichung
- Trotz Lösegeldzahlung werden zahlreiche **Daten im Darknet öffentlich**
- Die Behörden verhängen ein **Bußgeld** wegen Verstoß gegen Risikomanagement-Vorgaben aus NIS-2
- Betroffene Patienten verklagen per **Sammelklage** den Klinik-Konzern auf **Schadensersatz**
- Das Unternehmen nimmt die Geschäftsführung für die Schäden in **Regress**

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

3 AUSBLICK

- Die Kombination aus
 - erhöhten Anforderungen zur Cybersicherheit und Datenschutz
 - schärferer (Organ-)Haftung
 - gestärkten Verbraucher- und Geschädigtenrechten
 - und dem neuen Instrument der Verbandsklage
- ...birgt eine Menge Sprengstoff
- Cyberversicherer, Produkthaftpflicht- und D&O-Versicherer haben hierauf noch keine adäquate Antwort
- Entscheidungsträger der von NIS-2 oder dem CRA adressierten Unternehmen droht persönliche Haftung!

**KOMBINATION
MIT
SPRENGSTOFF**

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320
www.wilhelm-rae.de